



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	872
Bekanntmachungen	872
Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 vom 22. November 2021 (Mund-Nasen-Bedeckungspflicht)	872
Impressum	879

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 vom 22. November 2021 (Mund-Nasen-Bedeckungspflicht)

Aufgrund von §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2, 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 35 S. 2 des Hessischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I. S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 27 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV –) vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 690), ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Montags bis sonntags im Zeitraum von 11 Uhr bis 22 Uhr ist in den nachfolgend definierten Bereichen des Kasseler Stadtgebiets im öffentlichen Raum unter freiem Himmel durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 CoSchuV (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, jeweils ohne Ausatemventil) zu tragen:

- a) Obere Königsstraße: Ab der Kreuzung Fünffensterstraße/Obere Königsstraße bis zu den Liegenschaften „Königsplatz 32“ und „Königsplatz 53“.
- b) Königsplatz: Dieser wird im südlichen Bereich begrenzt durch die Liegenschaften „Königsplatz 32“ bis „Königsplatz 42“ und im nördlichen Bereich durch die Liegenschaften „Königsplatz 53“ bis „Königsplatz 61“.
- c) Untere Königsstraße: Ab den Liegenschaften „Königsplatz 42“ und „Königsplatz 61“ bis zur Kreuzung Untere Königsstraße/Hedwigstraße.
- d) Wilhelmsstraße: Ab den Liegenschaften „Wolfsschlucht 2“ und „Wilhelmsstraße 2A“ bis zu den Liegenschaften „Obere Königsstraße 23“ und „Obere Königsstraße 21“.
- e) Opernplatz: Dieser wird im östlichen Bereich begrenzt durch die Liegenschaft „Obere Königsstraße 28a“, im Süden durch die Liegenschaften „Obere Königsstraße 28 und 31“, im Westen durch die Liegenschaft „Obere Königsstraße 35“ und im Norden durch die Liegenschaften „Obere Königsstraße 37a“ und „Obere Königsstraße 37“.
- f) Opernstraße: Ab der Kreuzung Opernstraße/Neue Fahrt bis zum Opernplatz.
- g) Theaterstraße: Ab der Kreuzung Theaterstraße/Neue Fahrt bis zum Opernplatz.
- h) Der Florentiner Platz und der Bereich Treppenstraße (Ebene Standort Obelisk) inklusive der Gehwegbereiche/ Fußgängerzone bis zur Fassade der angrenzenden Bebauung: Begrenzt im Südwesten durch die Theaterstraße, im nordwestlichen Bereich durch die Liegenschaften „Wolfsschlucht 19 und 21“, im nördlichen Bereich durch die Liegenschaft „Treppenstraße 4“, im südöstlichen Bereich durch die Liegenschaft „Treppenstraße 2“ und im südlichen Bereich durch die Liegenschaft „Neue Fahrt 12“.
- i) Treppenstraße: Ab der Liegenschaft „Treppenstraße 2“ bis zur Oberen Königsstraße.

j) Der nördliche Bereich des Friedrichsplatzes inklusive der Randstraßen: Umgrenzt von der Liegenschaft „Obere Königsstraße 28“, entlang der südlichen Friedrichsplatzrandstraße bis zur Oberen Karlsstraße, in gedachter Linie über den Friedrichsplatz bis zur südlichen Fassadenecke der Liegenschaft „Friedrichsplatz 19“, entlang der Fassade der Liegenschaft „Friedrichsplatz 19“ bis zur Oberen Königsstraße.

Mit umfasst sind neben den aufgeführten Straßen selbst die Gehwege auf beiden Straßenseiten entlang der genannten und der die Bereiche umgrenzenden Straßen; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten. Ausgenommen sind außerdem die als 2 G-Zonen ausgewiesenen sog. Verweilbereiche während des Verzehrs. Die Regelungen des § 2 Abs. 1 CoSchuV bleiben unberührt. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf kurzzeitig zum Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken abgesetzt werden.

Die Verpflichtung, in den oben benannten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, besteht nicht für:

- Kinder unter 6 Jahren,
- Personen, die aufgrund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Es wird diesen Personen empfohlen, ein entsprechendes ärztliches Attest bei sich zu führen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

2. Ausnahmen von der vorstehenden Anordnung können im begründeten Einzelfall von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage gewährt werden.

3. Diese Allgemeinverfügung wird am 23. November 2021 wirksam und gilt bis zum Ablauf des 14. Dezember 2021.

Begründung:

I.

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2) ist Anfang 2020 als Auslöser von COVID-19 identifiziert worden. Die Erkrankung COVID-19 hat sich sowohl weltweit, als auch in Deutschland und in Hessen schnell ausgebreitet. Dem Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) lässt sich entnehmen, dass sich der seit Ende September 2021 beobachtete steigende Trend der 7-Tages-Inzidenzen in den letzten Wochen deutlich beschleunigt hat (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 18.11.2021).

In der vergangenen Woche ist die 7-Tage-Inzidenz im Vergleich zur Vorwoche weiterhin deutlich in allen Altersgruppen angestiegen. Ebenfalls ist die wöchentliche Hospitalisierungsinzidenz (hospitalisierte Fälle/100.000) angestiegen (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 18.11.2021). Das RKI schätzt die Gefährdung der Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Angesichts der hohen gegenwärtigen 7-Tage-Inzidenzen besteht eine zunehmende Wahrscheinlichkeit infektiöser Kontakte in allen Lebenssituationen (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 18.11.2021).

Ausweislich der Erkenntnisse des RKI, werden in Deutschland nahezu alle Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 18.11.2021). Bis zum 16.11.2021 waren 70 % der Bevölkerung mindestens einmal und 68 % vollständig geimpft (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 18.11.2021).

Das RKI schätzt die aktuelle Entwicklung als sehr besorgniserregend ein und befürchtet, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten – auch für schwere Erkrankungen anderer Ursache – überschritten werden (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 18.11.2021).

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen (vgl. Robert Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 14.07.2021). Das Ansteckungspotential ist auch deshalb so hoch, weil eine relevante Infektiosität bereits vor Symptombeginn vorhanden ist. Hinzu kommen Krankheitsverläufe, die mit lediglich milden Symptomen oder sogar symptomlos verlaufen. In solchen Fällen haben die Betroffenen in der Regel keine Kenntnis von ihrer Infektion und nehmen keine soziale Isolierung vor.

Die ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen im Stadtgebiet beläuft sich nach Stand vom 22. November 2021 auf 201,9 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Einen vollständigen Impfschutz haben bislang 65,3 % der Kasseler Bevölkerung über 12 Jahren erlangt (Stand: 22. November 2021). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in vielen großen Betrieben im Stadtgebiet Impfungen durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte erfolgt sind. Diese Impfungen werden jedoch nicht an die Stadt Kassel gemeldet, so dass sie nicht in der derzeit lokalen Impfquote enthalten sind. Auch wenn somit davon auszugehen ist, dass die lokale Impfquote aufgrund der „Dunkelziffer“ höher liegt, vermittelt diese Impfquote – auch in Summe mit den Genesenen – gerade vor dem Hintergrund der Verbreitung der hochansteckenden Delta-Variante keine derart ausreichende „Herdenimmunsierung“, als dass die Pandemie als überwunden gelten könnte. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass trotz vollständigem Impfschutz weiterhin die Möglichkeit der Ansteckung und der potentiellen Weiterverbreitung des Virus durch bereits Geimpfte besteht.

In der Stadt Kassel ist momentan ein größtenteils diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Eine umfassende Bewertung des lokalen Infektionsgeschehens zeigt, dass hinsichtlich der Neuinfektionen nicht lediglich eine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe erkennbar ist. Die Gefährdung der Gesundheit der nicht oder unvollständig geimpften Bevölkerung in Deutschland, schätzt das RKI insgesamt weiterhin als sehr hoch ein. Nicht zuletzt durch die Existenz einer Vielzahl an (bislang) unerkannt infizierten Personen besteht das konkrete Risiko, dass sich diese Personen im genannten Bereich bewegen und durch den insoweit zum Teil unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen unter Unterschreitung eines Abstands von 1,5 Metern weitere Infektionsketten in Gang setzen können.

Die Zahl der Hospitalisierungen in Kassel mit COVID-19-Patienten ist in den letzten Tagen auf 49 Patientinnen und Patienten angestiegen, wobei 15 der Patienten intensivmedizinisch behandelt werden müssen. Der durch das RKI ausgewiesene Hospitalisierungsinzidenz-Tageswert für Hessen liegt aktuell bei 4,2 pro 100.000 Einwohner. Mit wieder steigender Anzahl an Infizierten kann mit einem Anstieg der Anzahl an Hospitalisierungen gerechnet werden.

II.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 S. 1 IfSG i. V. m. § 28a IfSG die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV -) vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 690), erlassen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen,

soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können insbesondere die in § 28a IfSG genannten Maßnahmen sein. Das Gebot, im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Maßnahme, die der Bundesgesetzgeber in §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG und § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 IfSG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite als eine mögliche notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 zur Pandemiebekämpfung vorsieht. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich evident um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet werden, da vorliegend aufgrund des momentanen Infektionsgeschehens eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann. Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens, der in Hessen steigenden Hospitalisierungsinzidenz und darüber hinaus aufgrund der anzunehmenden Anzahl an (bislang) nicht erkannten tatsächlich Infizierten, die sich im Stadtgebiet bewegen und Dritte infizieren können, sind die Voraussetzungen für die notwendige Schutzmaßnahme gegeben.

Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Dies gilt im privaten wie auch im öffentlichen Raum. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Die bisherigen Erfahrungen in Deutschland und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus SARS-CoV-2 durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen beziehungsweise durch eine Verringerung der Infektionsgefahren im Falle von Kontakten eingedämmt werden kann. Neben einzelnen lokalen Ausbrüchen ist überwiegend ein diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Angesichts der oben dargestellten Infektionslage ist von dem Vorliegen einer konkreten Ansteckungsgefahr angesichts der Existenz zahlreicher Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger und Ausscheider auszugehen. Wie ausgeführt, sieht § 28a IfSG die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase als mögliche notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 sowie der Krankheit COVID-19 vor. Mit der Maßnahme wird gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG ausdrücklich das Ziel verfolgt, das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu erhalten. Insbesondere ist hinsichtlich des Infektionsgeschehens zu beachten, dass nach Erkenntnissen des RKI nahezu alle Infektionen auf die Variante Delta (B.1.617.2) zurückzuführen sind. Außerdem steht zu befürchten, dass es zu einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen und einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 18.11.2021).

Zwar besteht auch bei Infektionen mit B.1.617.2 (Delta) nach vollständiger Impfung ein hoher Schutz gegen Erkrankungen und schwere Verläufe, jedoch ist die Wirksamkeit gegen milde Verläufe bei einer unvollständigen Impfserie (eine von zwei Dosen) verringert (Robert Koch-Institut, Übersicht zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten (VOC), Stand: 30.09.2021). Zu beachten ist allerdings auch der mit der Zeit nachlassende Impfschutz – auch vor schweren Erkrankungen. Die Maßnahme stellt angesichts der zu erwartenden Situation im Bereich des Weihnachtsmarktes im oben benannten Geltungszeitraum insoweit eine ergänzende Maßnahme im Hinblick auf die landesweit angeordneten Schutzmaßnahmen der hessischen Landesregierung dar – vor allem zu der sich unmittelbar aus § 2 CoSchuV ergebenden Verpflichtung einen Mundschutz in den dort geregelten Bereichen zu tragen und zu den Empfehlungen eines pandemiegerechten Verhaltens (§ 1 CoSchuV). Im Hinblick auf das oben geschilderte derzeitige Infektionsgeschehen ist die Maßnahme notwendig i. S. d. § 28 IfSG, um die ungehinderte Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verhindern und somit das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu schützen. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig. Das Gebot dient einem legitimen Zweck. Mit der Schutzmaßnahme wird das in § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG vorgegebene Ziel, Leben und Gesundheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen, verfolgt. Die Maßnahme dient im Falle von Kontakten der Verringerung des Ansteckungsrisikos und damit der Eindämmung des Infektionsgeschehens. Die Möglichkeit einer Nachverfolgung von Infektionsketten wird evident schwieriger, je mehr Menschen sich infizieren.

Das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, da mit ihrer Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die abstrakte Möglichkeit der Zweckerreichung genügt. Durch das Gebot des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung verringern sich vorliegend die Infektionsgefahren bei Begegnungen.

Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts ist der Hauptübertragungsweg des Coronavirus die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen (vgl. Robert Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 14.07. 2021, www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html). Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1–2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Mund-Nasen-Bedeckung kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren (vgl. Robert Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 14.07.2021, www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html).

Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern im Außenbereich unterschritten, stellen Masken in einem solchen Fall eine wichtige Infektionsschutzmaßnahme zur Verhinderung von Infektionen dar (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 4.11.2021).

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Es steht insbesondere keine gleich geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung. Angesichts der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus den vergangenen Jahren ist damit zu rechnen, dass Personen in einer erheblichen Größenordnung den Weihnachtsmarkt besuchen werden, sich im Bereich des Weihnachtsmarktes aufhalten werden bzw. sich dynamisch in dem unter Ziffer 1 benannten Bereich bewegen werden.

Die Erkenntnisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Bereiche in der Innenstadt während des Weihnachtsmarktes im unter Ziffer 1 benannten Zeitraum stark frequentiert sind.

Dabei ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass viele der Personen angesichts der Gesamtumstände nicht gewillt sein werden, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Wie bereits oben ausgeführt, geht das Robert Koch-Institut davon aus, dass eine Ansteckung mit dem Coronavirus auch im Freien möglich ist, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Vorliegend ist aufgrund der Erkenntnisse der vergangenen Jahre und der zu erwartenden Besucherzahlen zu erwarten, dass der in der pandemischen Lage angezeigte Mindestabstand von 1,5 Metern aufgrund eines hohen Personenaufkommens und erheblichen Gegen- und Querungsverkehrs in den unter Ziffer 1 benannten Bereichen nicht eingehalten werden kann und selbst bei theoretisch flächenmäßig möglicher Einhaltung des notwendigen Abstands dieser vielfach im Einzelfall dennoch nicht eingehalten werden wird.

Ergänzend zu den sich unmittelbar aus § 2 CoSchuV ergebenden Verpflichtung, einen Mundschutz in den dort geregelten (Lebens-) Bereichen zu tragen, ist es erforderlich in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum unter freiem Himmel anzuordnen. Nur dadurch kann verhindert werden, dass aufgrund eines dynamischen Geschehens in den genannten Bereichen im Stadtgebiet auf den erwartungsgemäß als stark frequentiert zu bewertenden Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel eine Gefahr durch einzelne Personen für Dritte aufgrund ihres Verhaltens ausgeht.

Der Gefahr einer Weiterverbreitung des Coronavirus ist daher vorliegend durch eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, die in solchen Situationen das Übertragungsrisiko minimiert, zu begegnen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum ist umso wirksamer für eine Reduktion der Übertragungen, je mehr Personen eine solche tragen.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) und die auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte staatliche Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Es überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung des hochansteckenden Erregers SARS-CoV-2 und am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens in Deutschland und des in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer Überlastung. Die Gewährleistung der bestmöglichen Krankenversorgung trotz der derzeit herrschenden Corona-Pandemie stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungen wegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 30.11.2020 - 8 B 2681/20.N -, juris; ebenso BVerfG, Beschluss vom 11. November 2020 - 1 BvR 2530/20 -, juris, Rn. 12 ff.; Hess. VGH, Beschluss vom 1. April 2020 - 2 B 925/20 -, juris m. w. N.). In den letzten Wochen zeichnet sich bereits ein deutlicher Anstieg der Fälle mit COVID-19-Diagnose auf den Intensivstationen ab (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 18.11.2021). Das RKI schätzt die aktuelle Entwicklung als besorgniserregend ein.

Ferner ist nach Erkenntnissen des RKI zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten - auch für schwere Erkrankungen anderer Ursache - überschritten werden (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 18.11.2021).

Die Regelung greift zwar in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) ein, jedoch handelt es sich insgesamt um einen geringfügigen Eingriff. Außerdem ist der räumliche Geltungsbereich im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet gering und der temporäre Geltungsbereich auf die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes beschränkt.

Angesichts der derzeitigen Infektionslage und Hospitalisierungsinzidenz und insbesondere bei einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen. Eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 würde dazu führen, dass das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit der Schutz für Leib, Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind. Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung muss neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen und Menschen mit Grunderkrankungen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens geschützt werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen in atypischen Einzelfällen von der Anordnung unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vorgesehen.

Mit dem unter Ziffer 1 angeordneten Gebot in den dort benannten Bereichen wird das Ermessen nach der vorzunehmenden Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV-2 pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird dann wirksam. Sie gilt bis zum Ablauf des 14. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 22. November 2021
Stadt Kassel – Der Magistrat
- Untere Gesundheitsbehörde –

gez.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gem. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 80,60 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,55 Euro Versandkosten über Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Kommunikation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.